

7. Jan. 2009



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für  
Stadtentwicklung und Verkehr

Frau  
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

Ältestenausschuss der  
Stadtverordnetenversammlung

19. Dezember 2008

**Umsetzung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes  
Gemeinsamer Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  
und FDP vom 12.09.2007**

- **Beschluss des Ausschusses für Soziales Nr. 0055 vom 16.04.2008**
- **Beschluss des Magistrats Nr. 0453 vom 27.05.2008**

**Beschluss Nr. 0055 des Ältestenausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom  
21.08.2008 (SV-Nr. 07-F-25-0098)**

Beschlusstext: Der Magistrat wird gebeten, dem Ausschuss für Soziales zu berichten, ob und wie derzeit innerhalb der Stadtverwaltung die Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere hinsichtlich des Aspekts der Barrierefreiheit, berücksichtigt werden. Dabei sollen auch die Kompetenzen und die Zuständigkeitsverteilung dargestellt werden.

Der Ausschuss für Soziales wird gebeten, auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Form sein Beschluss Nr. 0055 vom 16.04.2008 aufrechterhalten wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere hinsichtlich des Aspekts Barrierefreiheit werden von den Fachämtern des Dezernats IV in folgendem Umfang berücksichtigt:

Für die Planung von Straßen werden die einschlägigen Entwurfsrichtlinien für den Straßenbau verwendet. Dies sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06). Hier sind in Abschnitt 6.1.6.2 die Elemente für Barrierefreiheit beschrieben. Die RAST 06 empfiehlt die Anwendung dieser Elemente. Das Tiefbauamt setzt diese Elemente im Rahmen der Umgestaltung bzw. Sanierung von Straßenräumen, dabei insbesondere für Gehwege und Fußgängerquerungsstellen, soweit aus topographischen Gründen möglich, weitestgehend um.

Die einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen, wie z.B. der Leitfaden „Unbehinderte Mobilität“ des Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, werden auch bei der Gestaltung von

Plätzen (z. B. Bahnhofplatz) und bei Straßenbaumaßnahmen in Entwurf und Umsetzung herangezogen.

Das Bauaufsichtsamt berücksichtigt die Barrierefreiheit im Rahmen der Prüfung der vorliegenden Anträge. Für die Prüfung des Antrages nach der Hess. Bauordnung muss festgestellt werden, ob die bauliche Anlage öffentlich zugänglich ist. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich von jedermann betreten und genutzt werden können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angebotene Dienstleistung öffentlich oder privater Natur ist oder ob sie unentgeltlich oder gegen Entgelt erbracht wird.

Wird diese Voraussetzung erfüllt, müssen diese baulichen Anlagen in den, dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für: Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstadien, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Veranstaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs-, Gast-, und Beherbergungsstätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Diese Anforderungen gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können.

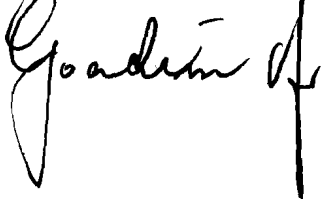
Die Anforderungen gelten auch nicht, wenn wegen schwieriger Geländebeziehungen, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Bereiche, die den in der baulichen Anlage Beschäftigten vorbehalten sind, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Anforderungen an eine barrierefreie Ausgestaltung dieser Bereiche können allenfalls durch das Arbeitsstättenrecht oder auf Grund des § 45 Hessischer Bauordnung gestellt werden.

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl frei zugänglich sein. Auch hier muss die Barrierefreiheit nicht umgesetzt werden, wenn die Anforderungen wegen schwieriger Geländebeziehungen, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

Soweit auf Grund der unterschiedlichen Prüfverfahren auf die oben beschriebenen Vorgaben Einfluss genommen werden kann, wird die Beachtung der Barrierefreiheit vom Bauaufsichtsamt eingefordert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Gaden', with a stylized flourish at the end.